

**Satzung
über
die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung) vom 19.12.1995
in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Mai 2010**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 18. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Die Stadt Weil am Rhein erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss Gebühren.
- 2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.
- 2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenrichtwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m².
- 3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstückgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer

Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten als eine Wertermittlung.

- 4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 WertV) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.
- 5) Wird der Wert eines Mieteigentumsanteils ermittelt, das nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

§ 4

Gebührenhöhe

- 1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert von

Wert von Euro	bis Euro	Verwaltungsgebühr Euro
0	15.000	400,00
15.001	25.000	620,00
25.001	50.000	760,00
50.001	75.000	880,00
75.001	100.000	1.000,00
100.001	125.000	1.220,00
125.001	150.000	1.320,00
150.001	175.000	1.420,00
175.001	200.000	1.620,00
200.001	225.000	1.720,00
225.001	250.000	1.820,00
250.001	300.000	1.940,00
300.001	350.000	2.100,00
350.001	400.000	2.320,00
400.001	450.000	2.550,00
450.001	500.000	2.730,00
500.001	750.000	3.030,00
750.001	1.000.000	3.340,00
1.000.001	1.250.000	3.650,00
1.250.001	1.500.000	3.860,00
1.500.001	1.750.000	4.170,00
1.750.001	2.000.000	4.380,00
2.000.001	2.250.000	4.690,00
2.250.001	2.500.000	5.100,00
2.500.001	3.000.000	5.620,00
3.000.001	3.500.000	5.940,00
3.500.001	4.000.000	6.260,00
4.000.001	4.500.000	6.580,00
4.500.001	5.000.000	7.300,00

Übersteigt der Wert 5.000.000,-- Euro, so beträgt die Verwaltungsgebühr 7.300,00 Euro zuzüglich eines Betrages von 0,9 v.T. aus dem 5.000.000,00 Euro übersteigenden Betrag.

- 2) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser, Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- 3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- 4) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 Euro.
- 5) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer erhalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein berechnet.

§ 5

Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- 1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- 2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- 3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5, mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Weil am Rhein, den 19.05.2010

gez. Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister